

Allgemeinverfügung auf der Grundlage von § 15a Abs. 8 Thüringer Schulgesetz

Auf der Grundlage von § 15a Abs. 8 Thüringer Schulgesetz vom 30. April 2003, GVBl. 2003, 238), in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), in den jeweils gültigen Fassungen erlässt das Staatliche Schulamt Ostthüringen die folgende Allgemeinverfügung für alle Thüringer Gemeinschaftsschulen (TGS) im Bereich der Stadt Jena, dies sind derzeit die

Staatliche Gemeinschaftsschule „An der Trießnitz“ Jena,
Jenaplan-Schule, Jena Staatliche Gemeinschaftsschule,
Lobdeburgschule, Jena Staatliche Gemeinschaftsschule,
Werkstattschule Jena, Staatliche Gemeinschaftsschule,
Montessorischule Jena, Staatliche Gemeinschaftsschule,
"Kaleidoskop" Jena, Staatliche Gemeinschaftsschule Jenaplan-Schule Lobeda,
Staatliche Gemeinschaftsschule "Galileo" Winzerla,
Staatliche Gemeinschaftsschule "Kulturanum" Jena,
Staatliche Gemeinschaftsschule "Wenigenjena".

§ 1

Abweichend von § 15a Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) werden ab dem Schuljahr 2024/2025 für alle TGS im Bereich der Stadt Jena die in § 2 vorgesehenen Festlegungen getroffen.

§ 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Klassenstufen 1 bzw. 5 an einer TGS die Aufnahmekapazität, ist den Anträgen auf Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge stattzugeben:

1. SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die diese Schule nach § 8 a Abs. 3 ThürSchulG von dem zuständigen Staatlichen Schulamt als geeigneter Lernort festgelegt wurde, sowie SuS, die dieser Schule durch das zuständige Schulamt nach § 15 Abs. 4 ThürSchulG zugewiesen wurden,
2. SuS mit Wohnsitz Stadt Jena, die Interesse am anerkannten reformpädagogischen Konzept oder am besonderen Profil der Gemeinschaftsschule bekunden, können in Höhe von bis zu 30 vom Hundert - bezogen auf die freien Jahrgangsplätze – aufgenommen werden. Es gelten zwei Auswahlkriterien für dieses Aufnahmekontingent:
 - a) Schüler, die bisher eine kooperierende Bildungseinrichtung besucht haben - Grundlage stellt ein Kooperationsvertrag der Bildungseinrichtungen dar
 - b) Schüler, die Ihren Jenaer Wohnsitz außerhalb des Postleitzahlbereiches der Schule haben - damit können auch Interessenten aus anderen Stadtteilen berücksichtigt werden

Bei Bedarf entscheidet das Los,

3. SuS mit Wohnsitz Stadt Jena, deren Geschwister bereits die Schule besuchen,
4. SuS mit Wohnsitz Stadt Jena, für die die Gemeinschaftsschule die nächstgelegene Schule der gewünschten Schulart ist,
5. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 3

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Gera, den 23. März 2023



Berthold Rader
Schulamtsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.